



A-Post

Gemeinderat Mosnang
Hinterdorfstrasse 6
9607 Mosnang

6. Februar 2023

*Via AFU-RU-KB zur koordinierten
Eröffnung mit 22-3736*

Geschäft Nr. 22-4414

Gemeinde Mosnang: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Sondernutzungsplan Baulinie Kaplaneiweg**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Die Gemeinde Mosnang konnte nach Aufgabe der Poststelle das Grundstück Nr. 51, welches sich mitten im Dorfkern in der Kernzone (K3) befindet, von der Post erwerben. Somit wurden die Voraussetzungen für die Entwicklung des Dorfkernes sichergestellt. Im Zuge der Dorfkernentwicklung wird ein Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage auf den Parzellen Nm. 51, 89, 1986 und 2090 geplant. Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan soll der vergrösserte Raumbedarf nach Art. 29 PBG mittels einer Baulinie grundeigentümergebunden gesichert werden.

Gegen das vorliegende koordinierte Verfahren ging ein früheres Verfahren mit gleichem Inhalt voraus. Im ersten Bewilligungs- und Planverfahren hat das kantonale Tiefbauamt die Teilbewilligung für die Anlieferung ab der Kantonsstrasse unterlassen. Somit wurde die Aufhebung des vorausgegangenen Strassenplans/-projekt sowie der Baubewilligung erforderlich.

Nach einer Überarbeitung wurden die entsprechenden Planunterlagen nochmals vom 29. November bis 28. Dezember 2021 dem Mitwirkungsverfahren unterzogen. Es gab eine Eingabe, welche vom Gemeinderat zurückgewiesen wurde. Der Gemeinderat hat den



Sondernutzungsplan am 19. Januar 2022 erlassen und vom 8. Februar bis 9. März 2022 zum zweiten Mal öffentlich aufgelegt. Es gingen drei Einsprachen ein.

2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die ortsplanerischen Überlegungen des Gemeinderats zur baulichen Entwicklung der im Dorfkern liegenden Grundstücke sind u.E. zweckmässig und nachvollziehbar. Eine wesentliche Beeinträchtigung nachbarlicher Interessen können wir nicht feststellen.

Die Interessenabwägung ist dokumentiert und nachvollziehbar. Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn: Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 550.--.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass "Baulinie Kaplaneiweg"
- Genehmigter Erlass "Verlegung Einlenker Wupplisbergstrasse Nr. 105 (Änderung Kaplaneiweg Nr. 602)" (G2/W2)
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Umwelt, Recht und UVP
- Tiefbauamt, Rechtsdienst